

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 23.07.2018

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 23.07.2018.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsort:

Rathaus, Sitzungssaal

am:

Montag, den 23.07.2018

Beginn:

19:00 Uhr

Ende:

20:25 Uhr

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Franz Heilmeyer

Schriftführer:

Ursula Gailus

Anwesend:

Heilmeyer, Franz

Mayer, Hans

Seidenberger, Thomas

Auinger, Manuela

Caven, Matthias

Eschlwech, Josef

Frommhold-Buhl, Beate

Funke, Markus

Holzner, Josef, Dr.

- anwesend ab 20.20 Uhr

Iyibas, Ozan

Kürzinger, Christa

Manhart, Norbert

Meidinger, Christian

Michels, Gerhard

Oberlader, Alfred

Pflügler, Florian

Pflügler, Stephanie

Printz, Harald

Rottenkolber, Michael

Rübenthal, Burghard

Schablitzki, Ursula

Sen, Selahattin

Abwesend:

Funke, Ingrid

- urlaubsbedingt entschuldigt

Häuser, Johannes

- berufsbedingt entschuldigt

Nadler, Christian

- familiärbedingt entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|---------|---|---------------|
| 1) | Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil | |
| 1.1) | Niederschrift zur Sitzung vom 21.08.2017 | Vorz/032/2018 |
| 1.2) | Niederschrift zur Sitzung vom 23.04.2018 | Vorz/031/2018 |
| 1.3) | Niederschrift zur Sitzung vom 25.06.2018 | Vorz/033/2018 |
| 2) | Entscheidung über die Vergabe der Trägerschaft für den Kindergarten "Am Sportplatz" | HA/041/2018 |
| 3) | Bebauungsplan Nr. 45 - 3. Änderung "Sport- und Freizeitpark am Galgenbachweg" | Bau/100/2018 |
| 3.1) | Würdigung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB | |
| 3.1.1) | Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz | Bau/101/2018 |
| 3.1.2) | Landratsamt Freising, Gesundheitsamt | Bau/104/2018 |
| 3.1.3) | Landratsamt Freising, Altlasten und Bodenschutz | Bau/105/2018 |
| 3.1.4) | Landratsamt Freising, Immissionsschutz | Bau/106/2018 |
| 3.1.5) | Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde | Bau/107/2018 |
| 3.1.6) | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | Bau/109/2018 |
| 3.1.7) | Freiwillige Feuerwehr Neufahrn | Bau/103/2018 |
| 3.1.8) | Deutsche Bahn AG | Bau/102/2018 |
| 3.1.9) | Flughafen München GmbH | Bau/108/2018 |
| 3.1.10) | Energie Südbayern GmbH | Bau/110/2018 |
| 3.1.11) | Bayernwerk Netz GmbH | Bau/111/2018 |
| 3.2) | Satzungsbeschluss | Bau/116/2018 |
| 4) | Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung; Satzungsbeschluss | Bau/098/2018 |
| 5) | Beschluss über die Neufassung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Neufahrn bei Freising (Plakatierungsverordnung) | HA/036/2018 |
| 6) | Wasserrechtsverfahren "Isardeiche", Beteiligung Träger öffentlicher Belange | Bau/065/2018 |
| 7) | Bekanntgaben | |
| 7.1) | ISEK-Prozess | |
| 8) | Anfragen | |
| 8.1) | Anfragen aus dem Gremium | |
| 8.1.1) | Schienenersatzverkehr | |
| 8.2) | Anfragen aus dem Publikum | |
| 8.2.1) | Bauvorhaben der Firma Wölfl | |
| 8.2.2) | Neubau Kindertagesstätten | |
| 8.2.3) | Vergabe der Trägerschaft für den Kindergarten "Am Sportplatz" | |
| 8.2.4) | Grundschule I - Wasseransammlungen auf dem Schulhof | |

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

GRin Frommhold-Buhl beantragte die Vertagung von TOP 4 *Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung; Satzungsbeschluss*. Den Eingang des letzten Änderungsantrags mit sieben Änderungswünschen am Tag der Sitzung erachtete sie als zu kurzfristig. Die letzte Sitzung des Arbeitskreises fand bereits am 04.07.2018 statt. Der vorgelegte Satzungsentwurf entspricht der im Arbeitskreis abgestimmten Fassung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vertagung von TOP 4 *Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung; Satzungsbeschluss* zu.

Abstimmung: Ja 13 Nein 8
GR Dr. Holzner nicht anwesend

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil

TOP 1.1 Niederschrift zur Sitzung vom 21.08.2017

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.08.2017 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 21.08.2017.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 1.2 Niederschrift zur Sitzung vom 23.04.2018

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2018 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2018.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 1.3 Niederschrift zur Sitzung vom 25.06.2018**Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2018 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2018.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

**TOP 2 Entscheidung über die Vergabe der Trägerschaft für den Kindergarten
"Am Sportplatz"****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.08.2017 beschlossen (Beschluss 2 b), die Trägerschaft des neu zu errichtenden Kindergartens „Am Sportplatz“ beschränkt auszuschreiben. Er hat gleichzeitig beschlossen, die Trägerschaft solle nicht durch die Gemeinde Neufahrn selbst übernommen werden (Beschluss 2 a).

Der Verwaltungs- und Personalausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.07.2018 mit der Angelegenheit befasst und auf der Basis detaillierter Informationen durch die Verwaltung und einer Vorstellung der potentiellen Träger einen Empfehlungsbeschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde aufgrund der Kurzfristigkeit in Form einer Tischvorlage bekanntgegeben.

Diskussionsverlauf:

Auf Anfrage von GR Funke teilte Bgm. Heilmeier mit, dass im Verwaltungs- und Personalausschuss in einem Ausschlussverfahren mehrheitlich die Entscheidung zugunsten der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Puchheim gefallen sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit dem Bewerber Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Puchheim die Trägerschaft für den Kindergarten „Am Sportplatz“ zu vereinbaren.

Sollte dies nicht zu realisieren sein, soll eine Vereinbarung in folgender Reihenfolge mit den Trägern

- AWO / Bezirksverband Oberbayern e. V. München
- Bayerisches Rotes Kreuz / KV Freising
- Jugendhilfe Oberbayern – Diakonie, München

erfolgen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 45 - 3. Änderung "Sport- und Freizeitpark am Galgenbachweg"**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2017 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Sport- und Freizeitpark am Galgenbachweg“ vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Bauleitplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 23.10.2017 aufgrund des notwendigen Stellplatzbedarfs angepasst. Dieser umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 2205 Gem. Neufahrn und kann der eingefügten Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs entnommen werden:



Ziel und Zweck der 3. Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer viergruppigen Kinderkrippe mit zehn Wohnungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau. Die fußläufige Erschließung soll vom Parkplatz über den westlich des Rasenspielfeldes gelegenen Weg erfolgen. Bisher befand sich auf der Fläche ein Rasenspielfeld, zuletzt war die Fläche mit einer Traglufthalle bebaut. Zur Änderung der Festsetzung Rasenspielfeld soll der Bebauungsplan Nr. 45 entsprechend geändert werden.

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit von Freitag, den 27.04.2018 bis Dienstag, den 29.05.2018 durchgeführt.

TOP 3.1 Würdigung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 3.1.1 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz vom 25.04.2018

bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.
Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.
3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2016/2017, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 37 -Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die erforderlichen Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung des Bauvorhabens. Hierbei werden die gegebenen Hinweise beachtet.

Ein Wendeplatz mit mindestens 18 m Durchmesser wird an der nordwestlichen Grundstücksecke eingerichtet und liegt teilweise auf dem nördlich angrenzenden Grundstücksteil. Die genaue Gestaltung der Wendefläche obliegt der Ausführungsplanung bzw. der Straßenplanung.

Die Fahrbahnbreite der öffentlichen Verkehrsfläche vom Keltenweg aus wird durchgehend auf 3 m hergestellt und ist bis 16 t befahrbar.

Die Personenrettung ist durch zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die im Geltungsbereich liegenden Teile des Wendeplatzes sowie der öffentliche Zuwegung werden in die Bauleitplanung aufgenommen. Die genaue Gestaltung der Wendefläche obliegt der Ausführungsplanung bzw. der Straßenplanung.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.1.2 Stellungnahme des Landratsamts Freising, Gesundheitsamt**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Landratsamts Freising, Gesundheitsamt vom 16.05.2018

Die im Baugebiet vorgesehenen Gebäude sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Die Pläne der Kindertagesstätte sind uns gesondert zur fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Sollten sich Altlasten auf dem Gebiet befinden, sind wir ebenfalls zu beteiligen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Baukörper wird an die öffentliche Wasserversorgung sowie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

Die Vorlage der Pläne der Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.

Nach bisherigem Kenntnisstand ist auf dem Grundstück nicht mit Altlasten zu rechnen. Sollten Altlasten im Rahmen der Bauausführung zum Vorschein kommen, wird das Landratsamt Freising darüber informiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.1.3 Stellungnahme des Landratsamts Freising, Altlasten und Bodenschutz**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Landratsamts Freising, Altlasten und Bodenschutz vom 14.05.2018

Bodenschutz:

Die von der Planung betroffenen Flächen für die Kinderbetreuungseinrichtung sowie die Wohnbebauung in Neufahrn ist im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising derzeit nicht eingetragen.

Dem Landratsamt Freising - Sachgebiet 41 / Bodenschutz - liegen bisher keine Hinweise vor, die zu einer Eintragung im Altlastenkataster führen müssten. Eine tatsächliche Altlastenfreiheit kann hiermit nicht bestätigt werden. Das Planungsgebiet liegt auf einer Fläche, die aktuell als Rasenspielfeld genutzt wird.

Laut Planunterlagen der Gemeinde sind Altlasten nicht zu erwarten, da schon beim Bau der Sport- und Freizeitanlagen in den 80er Jahren keine Auffälligkeiten erkennbar waren.

Da die Grundstücke einer höherwertigen Nutzung (Kinderkrippe und Wohnungen) zugeführt werden, sind die Maßnahme und Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung Anhang 2 für den Wirkungspfad Boden - Mensch für Kinderspielflächen und Wohngebiete und, falls Nutzgärten geplant sind, die Maßnahme und Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze nachweislich einzuhalten.

Sollten erhöhte Werte festgestellt werden, ist das Landratsamt Freising unverzüglich zu verständigen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach bisherigem Kenntnisstand ist auf dem Grundstück nicht mit Altlasten zu rechnen. Sollten Altlasten im Rahmen der Bauausführung zum Vorschein kommen, wird das Landratsamt Freising darüber informiert.

Der Hinweis hinsichtlich der Bundesbodenschutzverordnung wird in die Bauleitplanung unter den Hinweisen durch Text aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Der Hinweis hinsichtlich der Bundesbodenschutzverordnung wird als redaktioneller Hinweis in die Bauleitplanung aufgenommen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.1.4 Stellungnahme des Landratsamts Freising, Immissionsschutz**Sachverhalt:****Stellungnahme des Landratsamts Freising, Immissionsschutz vom 15.05.2018**

1.

Festsetzungen im Bebauungsplan A1 Planzeichen/Festsetzungen:

Im zum Bebauungsplan vorgelegten Schallschutzgutachten von Müller BBM wurden zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes zum Schutz vor Verkehrslärm unter Textvorschläge für die textlichen Festsetzungen ausgearbeitet (s.a. 6 Textvorschlag für die textlichen Festsetzungen). Diese Festsetzungen **1 bis 4** sind im Bebauungsplan unter A1 Planzeichen Festsetzungen noch mit aufzunehmen.

Aus fachlicher Sicht sollten dazu noch folgende Abänderungen und Formulierungen mit aufgenommen werden:

Festsetzungen 1 bis 2: *Schutzbedürftige Aufenthaltsräume nach DIN 4109***Festsetzung 3:**

An Fassaden, an denen nachts auf Grund der Verkehrsgeschallsbelastung ein Beurteilungspegel in Höhe von $L_r = 49$ dB(A) überschritten wird, ist durch zusätzliche Maßnahmen eine ausreichende Belüftung von *schützenswerten Aufenthaltsräumen nach VDI 4109* bei gleichzeitiger Einhaltung der o. g. Anforderungen an die Schalldämmung gegen Außenlärm sicherzustellen. Dafür *sind Maßnahmen* wie z. B. geeignete Glasvorbauten, Logien mit Außenverglasung, Prallscheiben sowie Schallschutzfenster in Kombination mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen *vorzusehen*.

2.

Freifläche der Kinderkrippe:

Im Freibereich der geplanten Kindertagesstätte treten Tagesmissionspegel verursacht durch Verkehrslärm (Straße und Bahn) von mehr als 55 dB(A) auf. Bei Lärmpegeln über 55 dB(A) wird davon ausgegangen, dass die Sprachentwicklung des Kindes gefährdet ist.

Durch vom Gutachter bestimmte aktive Maßnahmen über Lückenschluss des Haupt- und Nebengebäude mittels einer Wand mit einer Höhe von mindestens 3 m zur Abschirmung des Verkehrslärms vom Kurt-Kittel-Ring kann im Freiflächenbereich laut Gutachter auf 2/3 der Fläche der pädagogische r Zielwert für Freiflächen von 55 dB(A) eingehalten werden. Auf 1/3 der gesamte Freifläche –im nördlichen und südlichen Bereich - wird dieser Pegel tagsüber weiterhin um 1 dB(A) bis 3 dB(A) überschritten.

3.

Spielfläche für die Wohnungen:

Der vorgesehene Spielplatzbereich für die Wohnungen ist genau an der lautesten Seite mit Lärmpegel bis 61 dB(A) geplant. Der pädagogische Zielwert von 55 dB(A) ist hier deutlich überschritten.

☒ Möglichkeiten der Überwindung:

Punkt 2:

Die Zulässigkeit dieser Überschreitungen im Bereich der Freifläche ist mit dem zuständigen Fachbereich für Kindertageseinrichtungen im Landratsamt Freising abzuklären.

Hinweis:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes könnte man evtl. durch eine Lärmschutzwand an der Nordseite und in Verlängerung zum südlichen Nebengebäude an der Westseite der Freifläche die Einhaltung des Zielwertes von 55 dB(A) sicherstellen. Die jeweilige Länge und Höhe müsste mit dem Gutachter abgeklärt werden.

Punkt 3. Der Spielplatz für die Wohnungen ist den lärmabgeschirmten Bereich zu verlegen bzw. durch geeignete aktive Maßnahmen ausreichend abzuschirmen.

☒ Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Evtl. erforderlichen Ruheräume in der Kinderkrippe im Erdgeschoss sollten möglichst an der ruhige Südseite vorgesehen werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Festsetzungen im Bebauungsplan

Die vorgeschlagenen Formulierungen zu den Festsetzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu 2. Freifläche der Kinderkrippe

Mit dem Lärmschutzgutachter wurde als geeignete Maßnahme abgestimmt, dass die Haupt- und Nebengebäude mittels einer Schallschutzwand (Höhe 3 m) mit Tor zur Abschirmung des Verkehrslärms verbunden werden.

Zu 3. Spielfläche für die Wohnungen

Mit dem Lärmschutzgutachter wurde als geeignete Maßnahme abgestimmt, dass der Spielplatz für die Wohnungen durch die Fortführung der Holzwand (Höhe 3 m) südlich des Nebengebäudes vor Verkehrslärm geschützt wird.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Bauleitplanung wird entsprechend dem Sachvortrag angepasst.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.1.5 Stellungnahme des Landratsamts Freising, Untere Naturschutzbehörde**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Landratsamts Freising, Untere Naturschutzbehörde vom 14.05.2018

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu unterlassen.

Die Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind zu beachten. Zwingend erforderliche Gehölzfällungen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig.

1. Alle Bäume entlang des südlichen Park & Control-Parkplatzes sollten erhalten bleiben.
2. Die nicht mehr benötigten Flutlichtmasten sollten abgebaut werden.
3. Geh- und Radwege sollten in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.
4. Einfriedungen: Die für die Durchlässigkeit von Kleintieren vorgesehene „Bodenfreiheit“ sollte auf mind. 10 cm festgesetzt werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird im Rahmen der Ausführung beachtet. Die gesetzlichen Vorschriften werden beachtet.

Zu 1.

Im Bebauungsplan ist die Fällung von Bäumen nicht vorgesehen.

Zu 2.

Die Entscheidung über den Rückbau der bestehenden Flutlichtmasten ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Zu 3.

Die Entscheidung über die Art der Befestigung der Geh- und Radwege erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Zu 4.

Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass öffentlichen Flächen zugewandte Einfriedungen als sockelloser, für Kleintiere durchlässiger (min. 7 cm bodennaher Freiraum) Zaun (Maximalhöhe 1,20 m) auszuführen sind. Dies ist dahingehend zu ändern, dass alle Einfriedungen in der im Bebauungsplanentwurf beschriebenen sockellosen Ausführung zu errichten sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung erfolgt entsprechend der Würdigung.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.1.6 Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 24.05.2018

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

D-1-7636-0143: Siedlung der römischen Kaiserzeit. **nachqualifiziert**

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 50 m) zu oben genanntem Bodendenkmal, welches sich ohne weiteres bis in dieses hinein erstrecken könnte. Zudem könnte sich dort der zur Siedlung gehörige Bestattungsplatz befinden. Im gesamten Plangebiet bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art daher in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG, worauf wir unter 8. Bodendenkmäler und den textlichen Hinweisen unmissverständlich hinzuweisen bitten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:
http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege oder Bodendenkmalspflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalspflege (www.blfd.bayern.de).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Umgang mit aufgefundenen Bodendenkmälern nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und zur denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist in der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Sport- und Freizeitpark am Galgenbachweg“ in Hinweisen durch Text bereits vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.1.7 Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Neufahrn

Sachverhalt:

Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Neufahrn vom 15.05.2018

Bei dem geplanten Bauobjekt muss vom Keltenweg kommend eine Feuerwehrezufahrt, bei der auch der bestehende Kindergarten miterreichbar sein muss, errichtet werden. Außerdem werden zwei Bewegungsflächen benötigt. Falls der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen entsprechende Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge errichtet werden. Die DIN 14090 ist einzuhalten. Eine Löschwassermenge von 48 m³/h ist sicherzustellen. Ein geeigneter Sammelplatz wird ebenfalls benötigt.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Feuerwehrezufahrt vom Keltenweg bis zum Wendeplatz wird hergestellt. Die Fahrbahnbreite der öffentlichen Zuwegung vom Keltenweg aus wird durchgehend auf 3 m hergestellt und ist bis 16 t befahrbar. Die Bewegungsflächen für die Feuerwehr werden im erforderlichen Umfang mit eingeplant.

Ein Wendeplatz mit mindestens 18 m Durchmesser wird an der nordwestlichen Grundstücksecke eingerichtet und liegt teilweise auf dem nördlich angrenzenden Grundstücksteil. Die genaue Gestaltung der Wendefläche und der Bewegungsflächen obliegt der Ausführungsplanung bzw. der Straßenplanung.

Anmerkung der Verwaltung:

Aufgrund des Hinweises von GR Rübenthal im Verlauf der Sitzung wurde der in der Beschlussvorlage dargestellte Sachverhalt nochmals überprüft. Um diesen korrekt darzulegen, war im nachfolgenden Satz das Wort „Bewegungsflächen“ durch die Bezeichnung „Aufstellungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge“ zu ersetzen.

Nach Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Neufahrn kann auf die Aufstellungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge verzichtet werden.

Die Personenrettung ist durch zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet.

Die erforderlichen Abstimmungen hinsichtlich des Löschwasserbedarfs erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.

Ein Sammelplatz mit Zaun-Tor ist an der Südostecke des Grundstücks vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die im Geltungsbereich liegenden Teile des Wendeplatzes und der Zuwegung sowie Bewegungsflächen werden in die Bauleitplanung aufgenommen. Die genaue Gestaltung obliegt der Ausführungsplanung bzw. der Straßenplanung.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.1.8 Stellungnahme der Deutschen Bahn AG**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 11.05.2018

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zur oben genannten Bauleitplanung.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wurden ausreichende Schutzmaßnahmen gegen die Emissionen des Bahnbetriebs im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schutzmaßnahmen sind nicht auf Kosten der Deutschen Bahn AG zu errichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.1.9 Stellungnahme der Flughafen München GmbH

Sachverhalt:

Stellungnahme der Flughafen München GmbH vom 18.05.2018

Das überplante Gebiet der Gemeinde Neufahrn, Ortsteil Neufahrn liegt in der Lärmschutzzone B der Lärmschutzzone des Regionalplans, Karte 2 vom 2.2.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms in Zone Ca mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 bis 60 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Das Bebauungsgebiet o.a. BP liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafen München, speziell in der Anflugfläche der S/L-Bahn Süd.

Die zulässige Bauhöhe gemäß § 12 LuftVG beträgt 528 m ü. NN.

Bei einer Überschreitung dieser Höhenbegrenzung kann die Erteilung einer Baugenehmigung durch die zuständige Baubehörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen.

Bei einer Überschreitung dieser Höhenbegrenzung kann die Erteilung einer Baugenehmigung durch die zuständige Baubehörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen zu den Lärmzonen stehen der Errichtung einer Kinderkrippe mit zehn Wohnungen nicht entgegen. Die diesbezüglich notwendigen Festsetzungen sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Es wird auf die textlichen Festsetzungen der 3. Änderung des

Bebauungsplans Nr. 45 „Sport-und Freizeitpark am Galgenbachweg“ unter Ziffer 4.2 verwiesen.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhenbegrenzung liegt durch den geplanten Baukörper nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.1.10 Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH

Sachverhalt:

Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH vom 28.05.2018

als mit dem operativen Netzbetrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG nehmen wir zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. **45** in deren Namen Stellung wie folgt:

Das Gebiet ist bereits teilweise mit Erdgas erschlossen. Wir beabsichtigen Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist eine zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein.

Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei.

Zusätzlich ist zu beachten:

- Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten.
- bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten werden oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Energie Südbayern GmbH wird im Rahmen der Spartengespräche beteiligt. Die Hinweise zur Ausführung und zu den Bepflanzungen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.1.11 Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 05.06.2018

gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer benachbarten Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die benachbarten Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Sport- und Freizeitpark am Galgenbachweg“ nicht beeinträchtigt. Die Bayernwerk Netz GmbH wird im Rahmen der Spartengespräche beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 3.2 Satzungsbeschluss**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Sport- und Freizeitpark am Galgenbachweg“ unter Berücksichtigung der Würdigungsbeschlüsse zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 gemäß § 10 BauGB als Satzung (Stand 23.07.2018).

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

**TOP 4 Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung;
Satzungsbeschluss**

- vertagt -

**TOP 5 Beschluss über die Neufassung der Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Neufahrn bei Freising (Plakatierungsverordnung)****Sachverhalt:**

Ein erster Entwurf der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Plakatierungsverordnung) wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates in der Sitzung am 23.04.2018 ausgehändigt. In der nachfolgenden Fraktions-sprechersitzung wurde nochmals darauf hingewiesen, dass bis Ende Mai Vorschläge oder

Änderungswünsche einzubringen sind, so dass noch vor der Sommerpause eine Neufassung der Plakatierungsverordnung beschlossen werden kann.

Änderungsvorschläge sind mit Mail vom 04.05.2018 von der SPD-Fraktion eingegangen. Diese Anregungen waren der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Anmerkungen der Verwaltung zu den Vorschlägen der SPD-Fraktion:

Um klarzustellen, worauf sich die Plakatanzahl beziehen soll, wurde in der Plakatierungsverordnung in § 5 Abs. 1 „pro Wahl“ ergänzt.

Die bisher in § 5 Abs. 1 des Entwurfs aufgeführten „60 Plakate“ werden zur Diskussion gestellt. Die Verwaltung hat diese Anzahl gewählt, um allen Parteien und Gruppierungen eine ausreichende Plattform für Wahlwerbung zu bieten. Aufgrund der Einwände der SPD-Fraktion wird der Gemeinderat gebeten, eine Höchstanzahl an Plakaten pro Wahl festzulegen.

Die Anlage zur Plakatierungsverordnung mit den Standorten der Plakatierungstafeln für ortsansässige Vereine wurde nur aktualisiert. An den Standorten selbst hat sich nichts geändert. Da derzeit angedacht ist, im Jahr 2019 neue Plakattafeln anzuschaffen, werden die Standorte in diesem Zusammenhang geprüft und eine Anpassung im nächsten Jahr vorgenommen.

Da keine weiteren Einwände vorgebracht wurden, kann nach Entscheidung über die Anzahl der Wahlplakate die Plakatierungsverordnung in der vorliegenden Fassung vom 10.07.2018 beschlossen werden.

Diskussionsverlauf:

ALin Wiencke-Bimesmeier nahm Bezug auf den kurzfristig eingegangenen Antrag der CSU-Fraktion. Demnach sollte die Verordnung mit Blick auf die Belastung ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder dahingehend geändert werden, dass lediglich Plakatständer und Stelltafeln spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen seien. Da es für Plakate an Plakatwänden oder Buswartehäuschen dann keine Regelung mehr gäbe, schlug sie eine Entfernungsfrist von 14 Tagen statt der vorgesehenen 7 Tage vor. Ansonsten befürchte sie negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Kommune.

GRin Frommhold-Buhl unterstützte den Antrag der CSU-Fraktion. Eine Entfernungsfrist für Plakate an Plakatwänden erachtete sie als nicht notwendig, da das Abnehmen im Zusammenhang mit dem Anbringen neuer Plakate bisher ohne Probleme gut funktioniere.

Im Anschluss erläuterte GRin Frommhold-Buhl den der Beschlussvorlage bereits beigelegten Antrag der SPD-Fraktion.

Bezug nehmend auf § 3 (1) c) und § 5 (1) regte GR Eschlwech die Ergänzung „von ortsansässigen politischen Parteien und Gruppierungen“ an. Er bat die Verwaltung um Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit.

ALin Wiencke-Bimesmeier verwies diesbezüglich auf eine Gleichbehandlung aller zugelassener Parteien.

Im Namen der CSU-Fraktion teilte GR Rübenenthal mit, dass die von der SPD-Fraktion beantragte Begrenzung auf 120 Plakate / Kommunalwahl für angebracht erachtet werde. Problematisch gesehen werde die Anzahl von 30 Plakatständern den § 5 (1) betreffend.

Berücksichtige man jeden Ortsteil, verblieben für den Hauptort lediglich 10 Plakate. Er plädierte dafür, es bei 40 Plakaten zu belassen.

Auf Anfrage von GRin Frommhold-Buhl bestätigte ALin Wiencke-Bimesmeier deren Auffassung, dass Hohlkammerplakate den Plakatständern gleichzustellen seien.

GRin Kürzinger berichtete, dass sie für Neufahrner Kulturveranstaltungen in den Nachbargemeinden nicht werben dürfe. Des Weiteren wandte sie ein, dass die 3-monatige Frist für das Plakatieren vor Veranstaltungen mit Vorverkauf (§ 4 (1)) teilweise zu gering wäre. Bei einigen wenigen gemeindlichen Kulturveranstaltungen beginne der Vorkauf bereits 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin.

ALin Wiencke-Bimesmeier bestätigte die Erfordernis eines Antrags, der genehmigungspflichtig wäre, was Plakatierungen aus Nachbarkommunen anbelange. In Bezug auf die von GRin Kürzinger genannten Ausnahmefälle schlug sie eine Ausnahmeregelung vor.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich mit der nachstehend von ALin Wiencke-Bimesmeier vorgeschlagenen Ergänzung unter § 4 (1) einverstanden:

„Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltung in Ausnahmefällen die Fristen für die Aufstellung der Plakate verlängern.“

GRin Auinger bat, auf eine gerechte Verteilung der vorhandenen Plakatflächen zwischen Kultur und Politik zu achten.

Hinsichtlich der 20-jährigen Gültigkeit der Verordnung bestätigte ALin Wiencke-Bimesmeier auf Anfrage von GRin Kürzinger, dass eine Änderung jederzeit möglich wäre.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt nachstehend genannten Vorschlag der SPD-Fraktion zu § 5 (1) zu:

Den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, sechs Wochen vor dem Wahltag pro Wahl höchstens 30 Plakate in Größe DIN A 1 aufzustellen.

In Folge kann § 5 (2) entfallen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 6
GR Dr. Holzner nicht anwesend

Beschluss 2:

Der Gemeinderat stimmt nachstehend genannten Vorschlag der CSU-Fraktion zur Neuformulierung von § 4 (1) zu:

Die Plakate nach § 3 Abs. 1 a, c und d dürfen bei Veranstaltungen ohne Kartenvorverkauf frühestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstag, bei Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf frühestens 3 Monate vor dem Veranstaltungstag aufgestellt werden. Plakatständer und Stelltafeln sind spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
GR Dr. Holzner nicht anwesend

Beschluss 3:

Der Gemeinderat stimmt dem Neuerlass der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Neufahrn bei Freising (Plakatierungsverordnung) in der Fassung des Entwurfes vom 10.07.2018, unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse und Ergänzung von § 4 (1), zu.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

**TOP 6 Wasserrechtsverfahren "Isardeiche",
Beteiligung Träger öffentlicher Belange****Sachverhalt:**

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, Beteiligung Träger öffentlicher Belange, wurde die Gemeinde Neufahrn um eine Stellungnahme bis zum 13.08.2018 gebeten.

Eine Zusammenfassung der Planungen konnte der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage entnommen werden.

Die Gemeinde Neufahrn nimmt dazu wie folgt Stellung:

Maßnahmen aus Gründen des Hochwasserschutzes sind grundsätzlich zu begrüßen. Auch wird die Schaffung von zusätzlichen Retentionsräumen als positiv gesehen. Die geplanten Maßnahmen sollen zu großen Teilen innerhalb eines naturschutzfachlich hochwertigen Gebietes (FFH Gebiet, LSG, Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen, wertvolle Waldstandorte, Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten) durchgeführt werden, was einen besonders sensiblen Umgang erfordert.

Sofern nachfolgende Punkte berücksichtigt werden, erhebt die Gemeinde Neufahrn keine Einwände gegenüber dem Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Projekt Isar 2020 – Bauabschnitt 15b Mintraching“:

Abstimmung und Einbindung

Grundsätzlich muss die Gemeinde bei Eingriffen in Vegetations- und Biotopstrukturen auf ihren Grundstücken sowie bei Durchführung notwendiger Kompensationsmaßnahmen frühzeitig eingebunden werden.

Berücksichtigung bestehender Planungen

Bei Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind bestehende Planungen insbesondere

- *Managementplan für das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“*
- *Gesamtkonzept und Ausgleichsmaßnahmen für die Gemeinde Neufahrn in den Isarauen (Entbuschung in der Dietersheimer Brenne) erstellt durch den Landschaftspflegeverband Freising*

zu berücksichtigen.

Ausgleichsflächen in der Dietersheimer Brenne Flur-Nr. 2823

Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche Flur-Nr. 2823 wurden in den letzten Jahren umfangreiche biotopaufwertende Maßnahmen wie z. B. Entbuschungen durchgeführt. Auf den Flächen haben sich inzwischen schon wertvolle floristische und faunistische Bestände entwickelt.

Durch die geplanten Sanierungs- und Rückverlegungsmaßnahmen einschließlich Deichöffnungen dürfen diese Bereiche nicht zerstört bzw. negativ beeinträchtigt werden. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen in den Randbereichen des Flurstückes müssen mit dem bestehenden Pflegekonzept abgeglichen werden. Die Gemeinde ist dabei einzubinden.

Gemeindliche Ausgleichsfläche Flur-Nr. 2827/20 (Nord)

Im nordwestlichen Bereich der Flur-Nr. 2827/20 befindet sich eine anerkannte, durch den Landschaftspflegeverband Freising angelegte, gemeindliche Ausgleichsfläche von hohem faunistischen und floristischen Wert, die durch den Neubau des Deiches zerstört würde. Es handelt sich um einen Magerrasen mit Biotopstrukturen (Tothholz, Lesesteinhaufen). Die Bezeichnung der Vegetationseinheit als Hochstauden entspricht nicht dem aktuellen Zustand. Diese Fläche ist auszusparen und der geplante Deich unter Berücksichtigung der vorhandenen Wegeverbindung zu verlegen.

Gemeindliche Ausgleichsfläche Flur-Nr. 2827/20 (Süd)

Die Fläche wird im LBP noch als Laubwald angegeben, es handelt sich jedoch zwischenzeitlich um eine Magerraseneinsaat. Die Fläche wird zum derzeitigen Planungsstand nicht berührt.

Sportflächen FC Mintraching Flur-Nr. 2827/16

Die Sportanlagen müssen weiterhin ohne Beeinträchtigung nutzbar sein.

Waldkindergarten Flur-Nr. 2827/14

Auf dem genannten Gemeindegrundstück ist ein Waldkindergarten geplant. Die Rodungs- und Sanierungsmaßnahmen im Zuge der Deicharbeiten sind mit der Gemeinde abzustimmen.

Arten- und Lebensräume

Allgemeine sowie artbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf den gemeindlichen Grundstücken zu berücksichtigen.

Allgemeiner Hinweis: Die Datengrundlagen zur Flora und Fauna, einschließlich Vegetationstypenkartierung entsprechen nicht immer dem aktuellen Stand.

Baustelleneinrichtung

Einhaltung der Vorgabe, dass „Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des FFH-Gebietes liegen“ müssen. Sie sollen auf dem Parkplatz bei den Sportstätten eingerichtet werden.

(vgl. Wasserwirtschaftsamt München, Neuordnung des Deichsystems an der Isar BA 15 b Mintraching-Neufahrn, Erläuterungsbericht, S. 10)

Gemeindliche Waldflächen Flur-Nr. 2827/14, 2827/20 jeweils in Teilbereichen

Maßnahmen im Bereich gemeindlicher Waldflächen sind mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen, da mit dieser Behörde ein Vertrag über die Betriebsleitung und -ausführung abgeschlossen wurde. Insbesondere auf dem Flurstück 2827/20 ist eine für den Herbst 2018 vorgesehene Ersatzaufforstung für vom Borkenkäfer befallene Fichten geplant, die bei den Deichsanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Berichtigung der Eigentumsverhältnisse für die Flurstücke 2810, 2827/22 und 2868

Die angegebenen Eigentumsverhältnisse sind zu überprüfen, da wir einen anderen Kenntnisstand haben.

Grundwassersituation

Gegen aufsteigendes und in die Flächen drückendes Grundwasser sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Stellungnahme Bayerischer Bauernverband OV Mintraching-Grüneck

Die beigelegte Stellungnahme vom 18.07.2018 ist zu beachten und zu prüfen.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier informierte das Gremium über ein am 19.07.2018 eingegangenes Schreiben vom Ortsobmann der Mintrachinger Landwirte, in dem das Vorhaben abgelehnt werde. Die Zuständigkeit hierfür liege jedoch beim Bayerischen Bauernverband.

BAL Schöfer erläuterte im Anschluss das Konzept. Die Gemeinde sei im Rahmen des Verfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

GR Rübenenthal äußerte sich in Bezug auf den Einwand der Landwirte dahingehend, dass eine Begründung fehle. Er werde dem Vorhaben zustimmen und regte an, der sachlichen Begründung der Mintrachinger Landwirte im Rahmen des Verfahrens näher zu treten.

Bgm. Heilmeier verlas das Schreiben von GR Dr. Holzner und verwies zum einen auf einen wirtschaftlichen Aspekt und zum anderen auf naturschutzrechtliche Belange.

GR Meidinger teilte mit, dass sich die Mintrachinger Landwirte nicht grundsätzlich gegen dieses Vorhaben aussprechen würden. Der Überschwemmungsbereich beziehe sich auf das 50-jährige Hochwasser. Eine Öffnung im nicht mehr erforderlichen Deich wäre anstelle der Auflassung durchaus vorstellbar. Dadurch würden die betroffenen Flächen nur im Notfall und kontrolliert überschwemmt werden. Aktuell sei vorgesehen, dass bereits bei starkem Regen das Wasser in die Flur geleitet werde, obwohl keine Schäden in den unteren Flussläufen zu erwarten seien.

BAL Schöfer erläuterte anhand einer Flurkarte, wie begrenzt sich rechnerisch ein 100-jähriges Hochwasser ausbreiten könnte. Für den einzelnen Landwirt stelle dies zweifelsohne trotzdem eine Betroffenheit dar. Auf Anfrage von GR Manhart bestätigte er, dass das neu errichtete Tierheim außerhalb des betroffenen Bereiches liege.

GR Michels teilte auf die Anfrage von GR Meidinger in Bezug auf die ehemalige Mülldeponie in den Isarauen, die dann überflutet werde mit, dass die Kiesgrube vor ca. 30 Jahren nur für die Mintrachinger Landwirte offengehalten und seines Wissens lediglich Aushub eingebracht worden sei.

GR Meidinger erinnerte daran, dass es sich während seiner Kindheit um eine Sperrmülldeponie der Gemeinde Neufahrn handelte.

Diesbezüglich verwies BAL Schöfer an das Landratsamt – Abteilung Altlasten.

2. Bgm. Mayer berichtete, dass die Bodenbelastung im Zusammenhang mit der Planung des Waldkindergartens kürzlich geprüft worden sei.

GRin Schablitzki erkundigte sich, inwieweit die Landwirte eine Entschädigung für die Wertminderung ihrer Flächen bekommen.

Bgm. Heilmeier verdeutlichte, dass seitens der Gemeinde im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben werden könne, weil sie dort Ausgleichsflächen und einen Forst betreibe. Die Belange in diesem Zusammenhang seien im Sachverhalt deutlich dargestellt worden. Schon im eigenen Interesse werde das Vorhaben genauestens beobachtet.

3. Bgm. Seidenberger war der Auffassung, dass man aufgrund der für die Kommune ökologisch wertvollen Flächen und des geplanten Waldkindergartens die Forderung der Landwirte dahingehend unterstützen könnte, indem man im Rahmen der Stellungnahme nur bei Gefahr in Verzug eine kontrollierte Überflutung fordere.

GR Pflügler erschien die Grundwasserthematik Mintrachings im Bereich des Damms nicht ganz unproblematisch. Deshalb sollte seiner Meinung nach auf die Sickerundurchlässigkeit in diesem Bereich gedrängt werden. Einen Anstieg des Grundwassers über das Geländeniveau, trotz Absicherung durch einen Damm, bedarf es zu verhindern.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich mit der von Bgm. Heilmeier vorgeschlagenen Ergänzung des Beschlussvorschlags, wie im für die Niederschrift überarbeiteten Sachverhalt dargestellt, einverstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem Sachvortrag die Stellungnahme der Verwaltung zum Projekt Isar 2020 – Bauabschnitt 15b „Mintraching“ im Rahmen des Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat, anstelle des geplanten Deichrückbaus temporäre Deichöffnungen für den Bedarfsfall vorzusehen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 7 Bekanntgaben

TOP 7.1 ISEK-Prozess

Bgm. Heilmeier gab bekannt, dass am 24.07.2018 um 18.00 Uhr im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) eine „Bürgerwerkstatt“ stattfindet. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger seien herzlich eingeladen.

TOP 8 Anfragen**TOP 8.1 Anfragen aus dem Gremium****TOP 8.1.1 Schienenersatzverkehr**

GRin Auinger erkundigte sich, ob für die Zeit während der Streckensperrung in den Sommerferien die Abfahrt der Buslinie 690 Richtung Garching vor 6.00 Uhr gestartet werden könne. Darüber hinaus kritisierte sie die kurzfristige Information der Deutschen Bahn sowie eventuelle Mehrkosten für die Bürger/innen aufgrund von Abweichungen gegenüber den üblichen Strecken / Ringen.

GR Pflügler verdeutlichte, dass der Schienenersatzverkehr während der Vollsperrung die Zeiten des S-Bahn-Verkehrs zwischen Feldmoching und Neufahrn abdecke. Eine gute Alternative stelle die neue Buslinie 692 nach Hallbergmoos dar, über die man in relativ kurzer Zeit an einen S-Bahn-Anschluss angebunden wäre.

Bgm. Heilmeier verwies auf einen Link auf der gemeindliche Homepage, über den alle Informationen abgerufen werden können.

Auf Anfrage von GR Rübenenthal in Bezug auf die Sanierung der Bahnhöfe Lohhof und Unterschleißheim teilte Bgm. Heilmeier mit, dass Neufahrn zwar in den Zukunftsplan mit aufgenommen wäre; perspektivisch seien aber nur minimale Verschönerungsmaßnahmen geplant.

3. Bgm. Seidenberger berichtete, dass die Stadt Unterschleißheim einen großen Anteil der Kosten für die dargestellten Umbaumaßnahmen selbst übernehme.

GR Pflügler wies ergänzend darauf hin, dass die Bahnsteige in Neufahrn durch den vorhandenen Aufzug bereits barrierefrei erreicht werden könnten.

TOP 8.2 Anfragen aus dem Publikum**TOP 8.2.1 Bauvorhaben der Firma Wölfl**

Eine Bürgerin erkundigte sich nach dem aktuellen Sachstand.

Bgm. Heilmeier berichtete, dass eine konkrete Planung noch nicht vorliege. Gespräche hinsichtlich einer Anpassung der Planung habe es zwischenzeitlich gegeben.

TOP 8.2.2 Neubau Kindertagesstätten

Auf Anfrage eines Bürgers teilte BAL Schöfer mit, dass die Baugenehmigungsplanung für die Kindertagesstätte am Keltenweg fertiggestellt worden sei und sich momentan zur Genehmigung im Landratsamt befände. Voraussetzung für die Genehmigung wäre die Änderung des Bebauungsplans Nr. 45, die in der heutigen Sitzung beschlossen worden sei. Die Vergabe und Bauablaufplanung werde parallel dazu vorbereitet. Die Fertigstellung des Gebäudes sei für Anfang 2020 vorgesehen.

Den Ersatzbau für den Kindergarten an der Dietersheimer Straße betreffend verwies Bgm. Heilmeier auf die letzte Beschlussfassung, wonach dieser nach Möglichkeit in Neufahrn-Nord vorzusehen sei. Die laufenden Grundstücksverhandlungen seien nicht-öffentlich zu behandeln.

TOP 8.2.3 Vergabe der Trägerschaft für den Kindergarten "Am Sportplatz"

Die Leiterin des Kindergartens Mintraching hob die gute Zusammenarbeit mit der Diakonie hervor, insbesondere im Zusammenhang mit der Planung des neuen Kindergartens. Sie vermutete, dass dies bei der Vergabe der Trägerschaft für den Kindergarten „Am Sportplatz“ nicht entsprechend berücksichtigt worden sei. Darüber hinaus habe die Diakonie am Keltengeweg zwei weitere Gruppen eingerichtet im Hinblick darauf, das dafür gewonnene Personal eventuell übernehmen zu können.

Bgm. Heilmeier wies darauf hin, dass die Arbeit der Diakonie niemals kritisiert worden sei. Ausschlaggebend für die Entscheidung im Verwaltungs- und Personalausschuss war eine Erweiterung der Vielfalt an Trägerangeboten.

TOP 8.2.4 Grundschule I - Wasseransammlungen auf dem Schulhof

Ein Bürger informierte die Verwaltung über Wasseransammlungen auf dem Schulhof nach starken Regenfällen und erkundigte sich hinsichtlich der Zuständigkeiten.

GR Eschlwech berichtete, dass seitens des Hausmeisters bereits ein entsprechender Hinweis an den Bauhof weitergegeben worden sei.

Neufahrn, 14.08.2018

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung